



Gemeinde Samnaun

# Feuerwehr- Reglement

INHALTSVERZEICHNIS FEUERWEHR-REGLEMENT  
GEMEINDE SAMNAUN

### **Verzeichnis Haupttitel (alphabetisch)**

Alarmwesen .....	Seite	11
Allgemeine Vorschriften .....	Seite	9
Besoldung und Bussen .....	Seite	12
Dienstpflicht .....	Seite	4
Organisation.....	Seite	7
Pflichtersatz .....	Seite	6
Reglement.....	Seite	4
Uebungsdienst.....	Seite	10

### ***Detailverzeichnis (alphabetisch)***

Abteilungschefs, Offiziere .....	Art.	24
Alarmierung.....	Art.	39
Alarmierungspflicht .....	Art.	38
Allgemeines .....	Art.	1
Anforderung von Hilfe .....	Art.	41
Aufgaben.....	Art.	4
Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission.....	Art.	19
Auswärtige Hilfeleistung.....	Art.	42
Befreiung vom aktiven Dienst .....	Art.	12
Befreiung vom Pflichtersatz .....	Art.	14
Besoldung.....	Art.	45
Bussen .....	Art.	48
Dienstdauer.....	Art.	6
Dienstleistung .....	Art.	7
Dienstvorschriften .....	Art.	29
Disziplinarbussen.....	Art.	46
Disziplinarmassnahmen.....	Art.	32
Einteilung .....	Art.	9
Entschuldigungen .....	Art.	47
Entschuldigungen/Einsprachen .....	Art.	49
Ersatzabgabe.....	Art.	15
Fehlalarm .....	Art.	40
Feuerwehrkommandant.....	Art.	22
Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung.....	Art.	18
Feuerwehrstab .....	Art.	21
Feuerwehrvizekommandant.....	Art.	23
Fourier.....	Art.	26
Gemeindepersonal.....	Art.	28
Gemeinderat .....	Art.	17
Gemeindevorstand.....	Art.	17
Geräteführer (Chargierte) .....	Art.	27
Gliederung der Feuerwehr .....	Art.	20
Grundsatz/Feuerwehr-Dienstpflicht .....	Art.	5
Grundsatz/Pflichtersatz.....	Art.	13
Inkraftsetzung .....	Art.	51
Kommando.....	Art.	43
Korpsmaterial.....	Art.	34
Materialverwalter.....	Art.	25
Persönliche Ausrüstung .....	Art.	33
Pflicht des Kadets .....	Art.	30

Seite 3  
Feuerwehrreglement Samnaun

Sollbestand .....	Art.	11
Tauglichkeit.....	Art.	8
Uebungsdienst.....	Art.	35
Uebungsobjekt.....	Art.	37
Uebungsplan.....	Art.	36
Verbote .....	Art.	31
Versicherung.....	Art.	44
Verwendung der Bussgelder.....	Art.	50
Verwendung der Ersatzabgabe .....	Art.	16
Weiterausbildung .....	Art.	10

# GEMEINDEFEUERWEHRREGLEMENT

Die Gemeinde Samnaun erlässt auf Grund von Art. 1 und Art. 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Art. 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993, das nachstehende

## FEUERWEHR-REGLEMENT

### Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Samnaun fest.

### Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

### Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenergebnisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.

## FEUERWEHR-DIENSTPFLICHT

### Art. 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Samnaun feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In solchen Fällen richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter jenes Ehepartners, welcher die letzten fünf Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet hat.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

**Art. 6**

Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, nach Vollendung des 21. Altersjahres und endet auf 31. Dezember des Jahres, in welchem das 39. Altersjahr erreicht wird.

In diesem Rahmen kann die Feuerwehrkommission je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

**Art. 7**

Dienstleistung

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

**Art. 8**

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines von der Feuerwehrkommission bestimmten Arztes einzuholen.

**Art. 9**

Einteilung

Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

**Art. 10**

Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

**Art. 11**

Sollbestand

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Der Gemeinderat kann das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 16. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art. 6) nicht erreicht wird.

**Art. 12**

Befreiung  
vom aktiven  
Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) die Mitglieder der Kantons-Regierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichtes
- b) die Staatsanwälte, die Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten, Untersuchungsrichter und der Gemeindevorstand
- c) die Geistlichen und Ordenspersonen
- d) die Aerzte der Krankenanstalten und der psychiatrischen Kliniken, wenn diese nicht für eigenen Betriebsfeuerwehrdienst notwendig sind
- e) die Angehörigen der Kantonspolizei und die Gemeindepolizisten
- f) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- g) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- h) werdende, stillende Mütter
- i) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- k) Studenten und Lehrlinge

**PFLICHTERSATZ**

**Art. 13**

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

**Art. 14**

Befreiung vom  
Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- a) Gemeindevorstand
- b) Geistliche und Ordenspersonen
- c) Angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei
- d) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- e) alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- f) werdende, stillende Mütter
- g) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- h) Studenten und Lehrlinge ohne steuerbares Einkommen

Der Gemeinderat kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

**Art. 15**

Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Ausgenommen davon sind alle in Art. 14 genannten Personen.

Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe beträgt:

- Für Ortsanwesende: zwischen Fr. 300.-- und Fr. 600.00
- Für Ortsabwesende: Wochenaufenthalter ausserhalb der Gemeinde zwischen Fr. 150.00 und Fr. 300.00.

Die Höhe der jährlichen Abgabe bestimmt die Feuerwehrkommission nach Massgabe des Mannschaftsbestandes, wobei die Höhe in einem sinnvollen Verhältnis zu den möglichen Bussen zu stehen hat.

Gegen Ersatzabgabeverfügungen der Feuerwehrkommission kann beim Gemeindevorstand innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheidungen sind mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden anfechtbar.

**Art. 16**

Verwendung der  
Ersatzabgabe

Der Ertrag aus Ersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen verwendet.

**ORGANISATION**

**Art. 17**

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt:

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten und Vizekommandanten

**Art. 18**

Feuerwehrkommission  
Wahl und Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ihr gehören an:

Mitglieder

- zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
- 1 Mitglied des Gemeinderates
- Feuerwehrkommandant
- Brunnenmeister
- Materialverwalter/Fourier
- 1 Feuerwehroffizier oder Feuerwehrunteroffizier

Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.

**Art. 19**

Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11
2. Wahl der Offiziere und Gruppenführer
3. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers
4. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten und Vizekommandanten
5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates
7. Erstellen des Jahresübungsplanes
8. Disziplinarbussen gem. Art. 46 bis Fr. 600.00
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
11. Ueberwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
12. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
13. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12
14. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 47)
15. Erlass der Ersatzabgabeverfügungen

**Art. 20**

Gliederung  
der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

**Art. 21**

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter und Fourier.

**Art. 22**

Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
5. Vertretung der Feuerwehr nach aussen
6. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt
7. Vollzug der beschlossenen Neuanschaffungen

**Art. 23**

Feuerwehrevizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

**Art. 24**

Abteilungschefs,  
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Uebung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen

**Art. 25**

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten

**Art. 26**

Fourier

Der Fourier führt die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaften und bearbeitet die Mutationen. Er besorgt ausserdem die administrativen Arbeiten, den Vollzug der Bussenverfügung und erstellt die Soldlisten.

**Art. 27**

Geräteleführer  
(Chargierte)

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

**Art. 28**

Gemeinde-  
personal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Aenderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**Art. 29**

Dienst-  
vorschriften

Ueber das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. obligatorischer Besuch der Uebungen und Kurse
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. diszipliniertes Verhalten
4. pünktliches Erscheinen an Uebungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

**Art. 30**

Pflicht  
des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere müssen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

**Art. 31**

Verbote

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten

**Art. 32**

Disziplinar-  
massnahmen

Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Uebungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

**Art. 33**

Persönliche  
Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

**Art. 34**

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

**UEBUNGSDIENST**

**Art. 35**

Uebungsdienst

Der Uebungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Uebungen anordnen.

**Art. 36**

Uebungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Uebungsplan. Der Uebungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

**Art. 37**

Uebungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Uebungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

Uebungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Uebungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

**ALARMWESEN**

**Art. 38**

Alarmierungs-  
pflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

**Art. 39** Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

**Art. 40** Fehlalarm

Bei Fehlalarm durch private Feuermeldeanlagen wird dem Verursachenden eine Busse gemäss dem Besoldungs-, Bussen- und Feuerwehrpflichtersatzreglement auferlegt.

**Art. 41** Anforderung  
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

**Art. 42** Auswärtige  
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

**Art. 43** Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

**Art. 44** Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistung in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert.

## **BESOLDUNG UND BUSSEN**

**Art. 45** Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

**Art. 46**

Disziplinarbussen

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 600.00 bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 31 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat in einem Reglement festgelegt.

**Art. 47**

Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Uebungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Ueber Entschuldigungen entscheidet die Feuerwehrkommission. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- oder Zivilschutzdienst

Über weitere triftige Gründe entscheidet ebenfalls die Feuerwehrkommission.

**Art. 48**

Bussen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 46 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

**Art. 49**

Entschuldigungen

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission über Entschuldigungen gemäss Art. 47 kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

**Art. 50**

Verwendung  
der Bussgelder

Der Ertrag aus Bussgeldern wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen verwendet.

**Art. 51**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in Kraft.

**GENEHMIGT DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE SAMNAUN AM 23. MÄRZ 1997.**

**DER PRÄSIDENT:  
(EUGEN JENAL)**

**DER VIZEPRÄSIDENT  
(THEO ZEGG)**

**GENEHMIGT DURCH DIE REGIERUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN**